

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/18 vom 8. September 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_18

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/18 du 8 septembre 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/18 del 8 settembre 2018

Regeste

Steuerpflicht. Die Beschwerdeführerin erhob gegen die Veranlagungsverfügungen 2008 und 2009 Einsprache. Da sie in jenem Verfahren auch die Steuerpflicht bestreiten kann, ist ein Rechtsschutzinteresse am Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend die Steuerperioden 2008 und 2009 ist zu verneinen. Die Beschwerdeführerin verfügt im Kanton St. Gallen über Grundeigentum. Damit ist sie gestützt auf wirtschaftlicher Zugehörigkeit zumindest beschränkt steuerpflichtig im Kanton St. Gallen. Da die Frage, ob sie hier zudem unbeschränkt steuerpflichtig ist, den Umfang – und nicht den Bestand – der subjektiven Steuerpflicht betrifft, unterliegt die Beschwerdeführerin der Steuerhoheit des Kantons St. Gallen (Verwaltungsgericht, B 2018/18).

Erwägungen

E. 1

[...] Anfechtungsgegenstand ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 12. Dezember 2017 betreffend Steuerpflicht. Dieser Entscheid bildet die sachliche Begrenzung des Anfechtungsverfahrens (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz 579). Das heisst, die Vorinstanz verzichtete auf die materielle Beurteilung der Anträge. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann daher ausschliesslich geprüft werden, ob die Vorinstanz zu Recht auf den Rekurs nicht eingetreten ist. Käme das Verwaltungsgericht zum Schluss, die Vorinstanz hätte auf den Rekurs eintreten müssen, so müsste es die Streitsache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Nicht einzutreten ist daher auf den Antrag, der Beschwerdegegner sei anzuweisen, eine Feststellungsverfügung über den Ort des Hauptsteuerdomizils zu erstellen bzw. diese Domizilfrage zu beurteilen.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist ausschliesslich, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten ist, mit welcher die Beschwerdeführerin beantragte, der Beschwerdegegner sei anzuweisen, eine Feststellungsverfügung betreffend die unbeschränkte Steuerpflicht der Jahre 2006 bis 2016 zu erlassen.

E. 2.1

Ist die Steuerpflicht als solche strittig, kann bzw. muss hierüber in einer Feststellungsverfügung entschieden werden, die als selbständiger Vorentscheid weiterziehbar ist (Zigerlig/Oertli/Hofmann, Das st. gallische Steuerrecht, 7. Aufl. 2014, S. 399). Vorentscheide sind antizipierte Entscheide einer Rechtsfrage, die für den Abschluss des betreffenden Verfahrens von besonderer Bedeutung sind. Allgemein gilt dabei, dass ein Anspruch auf einen Feststellungsentscheid besteht, wenn dafür ein

schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann. Ein solches Interesse ist gegeben, wenn der Gesuchsteller darlegt, dass er an der Beseitigung einer Unklarheit über den Bestand, Nichtbestand oder Umfang öffentlichrechtlicher Rechte und Pflichten interessiert ist, weil er sonst Gefahr laufen würde, ihm nachteilige Massnahmen zu treffen oder zu unterlassen. Eine Feststellungsverfügung ist aber nur subsidiär, indem sie hinter die Möglichkeit der Ergreifung eines gestaltenden Rechtsmittels zurückzutreten hat (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl. 2013, N 95 ff. zu § 139). Wer der Steuerhoheit eines Kantons gemäss dem Doppelbesteuerungsrecht nicht unterliegt, darf in diesem Kanton weder mit einer Steuer belegt noch auch nur in ein Steuerveranlagungsverfahren einbezogen werden. Der zur Veranlagung herangezogenen Person muss daher ein Anspruch auf einen Vorentscheid darüber zustehen, ob sie einer bestimmten Steuerhoheit überhaupt unterliegt. Ein solcher Entscheid muss und darf demzufolge nur dann gefällt werden, wenn die kantonale Steuerhoheit als solche, das heisst der Bestand der subjektiven Steuerpflicht, in Frage steht. Im Vorverfahren darf mithin nur darüber befunden werden, ob ein Betroffener im Kanton überhaupt – sei es kraft Wohnsitzes, Liegenschaftsbesitzes oder Betriebsstätte – subjektiv steuerpflichtig ist und damit letzten Endes, ob er über die einem Steuerpflichtigen zustehenden Rechte verfügt und die einem solchen auferlegten Verfahrenspflichten zu erfüllen hat. Ist diese Frage bejaht und bleibt lediglich Streitig, ob eine der Steuerhoheit des Kantons unterworfenen Person beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist oder ob sich im konkreten Fall kein steuerbares Einkommen oder Vermögen im Kanton ergibt, so betrifft dies nicht den Bestand, sondern den Umfang der subjektiven Steuerpflicht. Wie auch immer diese Frage beantwortet wird, ändert nichts daran, dass der Steuerpflichtige der Steuerhoheit des Kantons unterliegt und er sich in das Einschätzungsverfahren einlassen muss, mit allen verfahrensrechtlichen Folgen, welche die Stellung als steuerpflichtige Person nach sich zieht (VerwGE ZH SB.2012.00171 vom 18. Dezember 2013 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 125 I 54 E. 1a, 62 I 75; VerwGE ZH SR.2016.00005 vom 22. Juni 2016 E. 3.2, www.vgrzh.ch).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen den Rekursentscheid der Vorinstanz vom 12. Dezember 2017, welchem das Schreiben des Beschwerdegegners vom 25. April 2017 zugrunde liegt (vgl. act. 9/2/1). Die Verfahrensbeteiligten bestreiten nicht (mehr), dass dem Schreiben vom 25. April 2017 Verfügungscharakter zukommt, soweit damit ein Anspruch auf einen Vorentscheid verneint wurde, und dass die Vorinstanz das entsprechende Schreiben gestützt auf Art. 182 Abs. 3 StG als sog. Sprungrekurs entgegengenommen hat.

E. 2.2.1

Der Beschwerdegegner hat am 27. April 2017 die Veranlagungsverfügungen für die Kantonssteuern und die direkte Bundessteuer aufgrund der Rechnungsabschlüsse per 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2009 eröffnet, wogegen die Beschwerdeführerin gemäss der im vorinstanzlichen Verfahren unbestrittenen Darstellung Einsprache erhoben hat. Die Vorinstanz erkannte daher zu Recht, dass die Beschwerdeführerin in jenem Verfahren auch die Steuerpflicht bestreiten kann. Ein Rechtsschutzinteresse am Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend die Steuerperioden 2008 und 2009 ist folglich zu verneinen, weshalb die Vorinstanz in diesem Punkt zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten ist. Im Übrigen setzte die Beschwerdeführerin selbst das entsprechende Veranlagungsverfahren in Gang, indem sie die Steuererklärungen aufgrund der

